

Az.: 3 B 172/24
6 L 296/24 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Abschiebung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 4. Dezember 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. September 2024 - 6 L 296/24 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 2. Mai 2024 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 8. April 2024 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist begründet. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.
- 2 1. Der am 1992 in Vietnam geborene Antragsteller reiste am 2018 mit einem Visum zum Zweck eines ausbildungsvorbereitenden Intensivsprachkurses in Vorbereitung auf eine anschließende Berufsausbildung als Koch in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 2022 schloss er seine Berufsausbildung als Koch erfolgreich ab. Ihm wurde zuletzt eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung nach § 16a AufenthG bis zum 2022 erteilt.
- 3 Gemäß Anklageschrift der Staatsanwaltschaft C..... vom wird dem Antragsteller eine Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6, Abs. 5 Nr. 2 StGB vorgeworfen. Das Verfahren ist - soweit ersichtlich - immer noch bei dem Landgericht Chemnitz anhängig und nicht abgeschlossen.
- 4 Der am 2022 vom Antragsteller gestellte Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit wurde mit dem angegriffenen Bescheid vom 2024 abgelehnt. Zur Begründung wurde darauf abgehoben, dass die begehrte Aufenthaltserlaubnis ihre Rechtsgrundlage „nach aktuellem Stand im Normenkomplex von § 5 und §§ 18 und 18a AufenthG, alternativ dazu in § 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG“ fände. Die Gewährung der begehrten Aufenthaltserlaubnis komme nur dann in Betracht, wenn sowohl die Regelerteilungsvoraussetzungen als auch die allgemeinen und speziellen Voraussetzungen für den begehrten Aufenthaltswert erfüllt seien. Während nach Beginn des Anhörungsverfahrens kurzfristig die

Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 AufenthG in Form des Vorliegens eines konkreten Arbeitsplatzangebots und des Vorliegens der hierfür erforderlichen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (künftig: Bundesagentur) erfüllt gewesen seien, sei die Frage des erforderlichen Nichtvorliegens eines Ausweisungsinteresses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG seit Antragstellung ununterbrochen offen. Der Zweck der Verfahrensaussetzung nach § 79 Abs. 2 AufenthG müsse allerdings nicht mehr erfüllt werden. Der Antragsteller gehe seinerseits zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner qualifizierten Beschäftigung nach, so dass es auf die Frage, ob der Tatvorwurf der Vergewaltigung gerechtfertigt sei und ob sich daraus ein Ausweisungsinteresse ergebe, nicht ankomme. Da der Antragsteller im Ergebnis gegenwärtig nicht den Aufenthaltzweck der von ihm jeweils begehrten Aufenthaltserlaubnis verfolge, sei der Antrag unabhängig vom Vorliegen etwaiger Ausweisungsinteressen aufgrund des laufenden Verfahrens abzulehnen.

- 5 Über den hiergegen erhobenen Widerspruch ist, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden worden.
- 6 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den am 2024 gestellten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO mit dem angegriffenen Beschluss abgelehnt. Zur Begründung hat es darauf abgehoben, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG habe. Die zulässige Höchstdauer einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG betrage gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 AufenthG 18 Monate. Die Frist beginne mit dem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung und sei seit Ende Juli 2023 verstrichen. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht nach § 18a AufenthG. Nachdem der Antragsteller einen auf den 2024 datierten Arbeitsvertrag für eine Tätigkeit als Koch und Lohnabrechnungen für die Monate und 2024 vorgelegt habe, habe die Antragstellerin die Bundesagentur um Zustimmung ersucht. Sie habe die Erteilung ihrer Zustimmung am 2024 abgelehnt. Diese Entscheidung sei nach summarischer Prüfung nicht zu beanstanden, da das vertraglich vereinbarte monatliche Bruttoentgelt in Höhe von 2.000 € bei einer vereinbarten Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche einem Stundenlohn von 11,55 € entspreche. Er liege daher unter der Mindestlohngrenze von 12,41 € pro Stunde. Dass die vorgelegten Lohnabrechnungen ein höheres monatliches Bruttoentgelt aufwiesen, führe zu keiner anderen Beurteilung. Denn zum einen könne allein aus den Lohnabrechnungen nicht auf eine dauerhafte konkludente Änderung des Arbeitsvertrags geschlossen werden. Zum anderen liege auch dieses Gehalt deutlich unterhalb der ortsüblichen Entlohnung. Nach dem Vermerk der Bundesagentur entspreche nach Aussage des zuständigen Arbeitsvermittlers der Agentur für Arbeit Leipzig das ortsübliche Entgelt eines Kochs 2.400 € brutto im Monat. Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung seien weder vorgetragen noch

anderweitig ersichtlich. Auch das monatlich ausgezahlte Bruttoentgelt in Höhe von 2.180 € entspreche lediglich einem Stundenlohn von 12,58 €, der nur minimal über den Mindestlohn liege. Ebenfalls nicht zu beanstanden sei die Bewertung der Bundesagentur, dass der im vorgelegten Arbeitsvertrag vereinbarte Urlaubsanspruch von 22 Tagen unterhalb der ortsüblichen Anspruchshöhe von mindestens 23 Tagen liege.

- 7 2. Zur Begründung seiner hiergegen erhobenen Beschwerde führt der Antragsteller mit Schreiben vom 2024 zusammengefasst Folgendes aus:
- 8 Es bestehe mittlerweile ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18a AufenthG. Zwischenzeitlich liege ein als Anlage in Kopie der Beschwerde beigefügter Arbeitsvertrag vom 2024 vor. Aus § 3 dieses Arbeitsvertrags folge ein vereinbarter Bruttolohn von 2.500 €, aus seinem § 4 ein Anspruch des Antragstellers auf 26 Urlaubstage pro Kalenderjahr. Das Gehalt liege unstreitig über dem laut Bundesagentur ortsüblichen Entgelt für eine Vollzeitstelle als Koch. Zudem trage der Arbeitsvertrag auch dem Mindesturlaubsanspruch Rechnung. Daraus folge für sich genommen auch eine positive Prognose für die weitere Lebensunterhaltssicherung. Hieraus ergebe sich ein Anspruch gemäß § 18a AufenthG, der vorsehe, dass einer Fachkraft mit Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt werde.
- 9 Dieses Vorbringen rechtfertigt eine Abänderung des angefochtenen Beschlusses.
- 10 Dass sich der einstweilige Rechtsschutz vorliegend nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO richtet, da der Antragsteller vor Ablauf seines bis zum 2022 gültigen Aufenthaltstitels die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt hatte, wird durch die Beschwerde nicht in Frage gestellt und ist im Übrigen auch zutreffend.
- 11 Die im Rahmen der Prüfung des § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO erforderliche Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen fällt zu Gunsten des Antragstellers aus. Aus derzeitiger Sicht erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass sein Widerspruch Erfolg haben wird, da eine Ablehnung seines auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a AufenthG gerichteten Antrags jedenfalls nicht mangels Erfüllung seiner Voraussetzungen gerechtfertigt ist. Hiernach kommt derzeit allein die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung wie bereits in der Vergangenheit gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG in Frage, da das Strafverfahren wegen des Verdachts der Vergewaltigung noch nicht abgeschlossen ist und daher gemäß § 79 Abs. 2 AufenthG das Titelerteilungsverfahren auszusetzen ist, da über den begehrten Aufenthaltstitel nicht ohne Rücksicht auf den Ausgang dieses Verfahrens entschieden werden kann.

- 12 Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 13 Nach derzeitigen Stand erfüllt der Antragsteller nach Abänderung des Arbeitsvertrags mit Wirkung zum 2024 nunmehr die von der Bundesagentur aufgestellten Bedingungen für eine Beschäftigung, die der eines inländischen Arbeitnehmers vergleichbar ist. Sowohl der Bruttoarbeitslohn als auch der Urlaubsanspruch liegen nunmehr über den von der Bundesagentur geforderten Grenzen. Ob die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Bestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden und ob der Antragsteller diese Tätigkeit, anders als in der Vergangenheit, auch kontinuierlich ausübt, ist in dem noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren zu überprüfen.
- 14 Die Tatsache, dass auch nach knapp drei Jahren das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, ändert hieran nichts. Denn gemäß § 79 Abs. 2 AufenthG ist die Entscheidung über den Aufenthaltstitel bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. Auf die von § 79 Abs. 2 AufenthG vorgesehene Möglichkeit, über den Antrag ohne Rücksicht auf den Ausgang des Strafverfahrens zu entscheiden, kann hier - wie gesehen - nicht abgestellt werden, da der Antragsteller die speziellen Voraussetzungen des § 18a AufenthG derzeit wohl erfüllt und abgesehen von einem möglicherweise vorliegenden Ausweisungsinteresse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erkennbar ist, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht gegeben sind.
- 15 Gleiches gilt im Hinblick auf den Umstand, dass der Antragsteller mittlerweile, wie sich aus der von seinem Prozessbevollmächtigten mitgeteilten ladungsfähigen Anschrift ergibt, über eine Unterkunft in Leipzig verfügt, wodurch die Stadt Leipzig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zuständig geworden sein könnte. Es ist allerdings bislang ungeklärt, ob die vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers genannte (ladungsfähige) Anschrift dessen alleiniger Wohnsitz geworden ist, er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat und damit Leipzig zu seinem Lebensmittelpunkt geworden ist. Weder liegt dem Gericht eine Ummeldung vor noch ergibt sich dieser Umstand aus den Verfahrensakten eindeutig. So sind etwa die Lohnbescheinigungen von 2024 weiterhin auf die bisherige Chemnitzer Adresse des Antragstellers ausgestellt. Bei der angegebenen Adresse in Leipzig könnte es sich auch um die Unterkunft handeln, die der Antragsteller in der Woche benutzt. Hierfür spricht, dass es sich augenscheinlich um eine Wohnung handelt, die von einem Landsmann angemietet ist und bei der der Antragsteller möglicherweise ein zeitweises Unterkommen gefunden hat. Auch diese Frage ist im Widerspruchsverfahren weiter aufzuklären.

- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 17 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel